

# geboren

2023/72



Bundesinteressengemeinschaft  
Geburtshilfegeschädigter e.V.

- Wichtige Änderungen f. Menschen mit Behinderung 2023 S. 4
- Aktuelle Urteile S. 8
- Neue Bewohnerin in der „Sesamstraße“ S. 14
- Barrierefreie „tierische“ Ausflugstipps S. 18
- Einladung zur Familienfreizeit S. 29



Enzer Str. 50 ● 31655 Stadthagen ● Tel.: 0 57 21 / 8 90 25 36 91  
big-ev@me-post.de ● [www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de](http://www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de)



Liebe Leser,

**die Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V. ist als gemeinnütziger Verein seit 1988 anerkannt. Der Sitz der Bundesinteressengemeinschaft ist Bonn.**

**Mitglieder der BIG e.V. sind nicht nur von Behandlungsfehlern unter der Geburt Betroffene, sondern auch Ärzte, Rechtsanwälte, Hebammen sowie andere Vereinigungen.**

**Für Eltern ist die Frage „Schicksal oder ärztlicher Behandlungsfehler?“ außerordentlich wichtig, oft wird gerade diese Frage aber erst relativ spät gestellt.**

**Im Regelfall brauchen Eltern zunächst einmal Zeit, um die neue Situation zu begreifen.**

**Es beginnt eine schier endlose Lauferei zu Ärzten, Krankenkassen und anderen Behörden. Die Eltern suchen Hilfe und Unterstützung. Neben der erschwerten Pflege eines behinderten Neugeborenen ist der große Zeitaufwand für institutionelle Erfordernisse (Krankenhaus, Ärzte, Krankenkasse, Sozialamt etc.) kaum zu bewältigen.**

**BIG vertritt die Rechte der unter ärztlichen Behandlungsfehlern Geschädigten, gibt Hilfestellungen im sozialen Bereich, fördert den Erfahrungsaustausch untereinander und stellt aktuelle Informationen zur Verfügung.**

**Impressum:**

**Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V.  
Bundesweite Selbsthilfegruppe (BIG e.V.)  
Gemeinnützigkeit anerkannt laut Freistellungsbescheid Finanzamt Stadthagen vom 26. Juni 2023.**

**Mitglied im Dachverband „Der Paritätische“ und „B.A.G. Selbsthilfe“**

**Bundesgeschäftsstelle: Enzer Straße 50, 31655 Stadthagen**

**Tel.: 05721 - 890 253 691**

**E-Mail: [big-ev@me-post.de](mailto:big-ev@me-post.de)**

**Redaktion und Textbearbeitung: Bundesgeschäftsstelle**

**Druck:**

**Ausgabe: Sommer 2023**

**BIG e.V. im worldwideweb: [www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de](http://www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de)  
und auf „facebook“: [Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter \(BIG\) e.V.](https://www.facebook.com/Bundesinteressengemeinschaft-Geburtshilfeschadigter-BIG-e.V.)**

Mit Namen oder Quelle gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Vorstandes oder der Geschäftsstelle wieder.

Wir sind Mitglied im:



**VORSTAND**

**Erste Vorsitzende**

**Sonja Senking**

Hebamme  
Lindenstr. 16  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371 8133472

**Zweiter Vorsitzender**

**Lothar Dohrn**

Rechtsanwalt  
Poelchaukamp 2  
22301 Hamburg  
Tel. 040 - 274017

**Klaus Möbus**

Küsterkamp 12  
31028 Gronau/Leine  
Tel. 05182 - 903990

**Günter Dziurzik**

Wegenerring 22  
38524 Sassenburg

**Iris u. Isabell Braukmüller**

Stralsunder Str. 9  
31089 Duingen  
Tel. 05185 - 8149

**TEAM GESCHÄFTSSTELLE:**

**Tanja Foraita u. Eberhard Krickhahn**

Enzer Straße 50  
31655 Stadthagen  
Tel. 05721 - 890 253 691

**ANSPRECHPARTNER Region SÜD**

**Anita Ruhwedel**

Herrnstr. 4  
97209 Veitshöchheim  
Tel.: 0931 - 938 94

**Walter Falk**

Obere Flur 23  
67685 Erzenhausen  
Tel.: 06374 - 6729

**ANSPRECHPARTNER für den Großraum HAMBURG / KIEL / LÜBECK**

Rechtsanwalt **Lothar Dohrn**

Poelchaukamp 2  
22301 Hamburg  
Tel.: 040 - 274 017

Rechtsanwältin **Verena von Scharnweber**

Stadtweg 80  
24837 Schleswig  
Tel.: 04621 - 96160  
mail@kanzlei-schleswig.de

**ANSPRECHPARTNER Region NORD**

**Angela Schick**

Rosenweg 1  
32369 Rahden OT Wehe  
E-Mail: angelaschick@gmx.de

**ANSPRECHPARTNER Region ELBE WESER - Bremen/Bremerhaven**

**Hannelore Stock**

Birkhahnweg 8  
27612 Loxstedt-Bexhövede  
Tel. 04703 - 1243

**ANSPRECHPARTNER Raum BADEN BADEN**

**und Karlsruhe/Freiburg**

**André Baumgarten**

Köblerweg 5  
76229 Karlsruhe  
Tel. 0721 - 4908606

**Unterstützen Sie unsere gemeinnützige Arbeit mit einer Spende**

**Werden Sie Fördermitglied für nur 30 Euro im JAHR!**

**(Spendenbescheinigung und alle Broschüren inklusive)**

**Vereinskonto BIG e.V.:**

**IBAN: DE45 2546 2160 6105 9595 00 - BIC: GENODEF1HMP**

# Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2023

In vielen Rechtsgebieten sind zum 1. Januar 2023 wieder Änderungen in Kraft getreten. Nachfolgend werden einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vorgestellt:

## 1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden die Beträge für die jeweiligen Regelbedarfsstufen (RBS) wie folgt erhöht:

Regelbedarfsstufe	Monatlicher Betrag	anspruchsberechtigt
RBS 1	502 Euro	Z.B. Alleinlebende und erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben
RBS 2	451 Euro	Z.B. Ehegatten und Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben

Grundsicherungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, erhalten einen Mehrbedarf für die dortige gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf 3,80 Euro pro Arbeitstag.

Der Vermögensschonbetrag wurde von bisher 5.000 Euro auf nunmehr 10.000 Euro angehoben. Seit 2023 wird zudem ein angemessenes Kraftfahrzeug dem geschützten Vermögen zugeordnet. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet.

Die Grundsicherung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Nur wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern mit einem Unterhaltsbeitrag an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Dieser Unterhaltsbeitrag beträgt jetzt 32,46 Euro pro Monat.

### **Tipp**

*Das bvkm-Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII“ erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten. Es hat den Stand von 2021 und wird im Laufe des Jahres aktualisiert.*

## 2. Kindergeld

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für alle Kinder einheitlich 250 Euro pro Monat. Das Kindergeld dient dazu, das Existenzminimum des Kindes von der Einkommensteuer freizustellen. Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben, erhalten statt des Kindergeldes beim Einkommensteuerjahresausgleich einen Kinderfreibetrag. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz vom 10. November 2022 wurde der Kinderfreibetrag rückwirkend für das Jahr 2022 angehoben. Im selben Gesetz ist auch in den Jahren 2023 und 2024 ein Anstieg des Kinderfreibetrages vorgesehen.

**Im Einzelnen gelten folgende Kinderfreibeträge:**

<b>Jahr</b>	<b>Kinderfreibetrag je El- ternteil</b>	<b>Kinderfreibetrag bei zu- sammen veranlagten El- tern</b>
2022	2.810 Euro	5.620 Euro
2023	3.012 Euro	6.024 Euro
2024	3.192 Euro	6.384 Euro

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Außerstande sich selbst zu unterhalten ist das Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 wurde der Grundfreibetrag für das Jahr 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 9.984 Euro auf 10.347 Euro erhöht. Ferner erfolgte durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 10. November 2022 eine Anhebung des Grundfreibetrages für die Jahre 2023 und 2024.

**Im Einzelnen gelten folgende Grundfreibeträge:**

<b>Jahr</b>	<b>Grundfreibetrag</b>
2022	10.347 Euro
2023	10.908 Euro
2024	11.604 Euro

**Tipp:**

*Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm .*

### 3. Eingliederungshilfe

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtignte Kinder werden außerdem Zuschläge berücksichtigt. Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die jährlich erhöht wird. Im Jahr 2023 beläuft sich die Bezugsgröße auf 40.740 Euro. Der Vermögensfreibetrag ist dadurch auf 61.110 Euro gestiegen.

**Für die Einkommensgrenzen und Zuschlagshöhen in der Eingliederungshilfe gelten im Jahr 2023 im Einzelnen folgende Beträge:**

Art des Einkommens bzw. Zuschlags	Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße	Einkommensgrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2023
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	85 %	34.629 Euro
Einkommen aus <i>nicht</i> sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	75 %	30.555 Euro
Renteneinkünfte	60 %	24.444 Euro
Zuschlag für Ehegatten oder Lebenspartner	15 %	6.111 Euro
Zuschlag für jedes unterhaltsberechtignte Kind	10 %	4.074 Euro

### 4. Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 insgesamt modernisiert und neu strukturiert worden. Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuungsbedürftiger Menschen. Insbesondere wird die Unterstützungsfunktion der Betreuer:innen bei der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten deutlicher klargestellt. Sie hat Vorrang vor stellvertretendem Handeln. Ausdrücklich wird in der gesetzlichen Neuregelung festgeschrieben, dass der Vorrang der Wünsche der Betreuten zentraler Maßstab des Betreuungsrechts ist, der für das Handeln der Betreuer:innen, deren Eignung und auch die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt. Auf den Begriff des Wohls verzichtet das neue Betreuungsrecht. Damit soll nicht mehr ein allgemeines und in der Praxis oft missverstandenes Wohl Leitlinie allen betreuungsrechtlichen Handelns sein, sondern die subjektive Sichtweise der Betreuten.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht wird das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen gestärkt. Betreute sind jetzt grundsätzlich prozessfähig, können also selbst bei Gericht Er-

klärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen. Briefe vom Gericht oder von Behörden gehen nicht nur an die Betreuer:innen, sondern auch an die Betreuten selbst. Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird jetzt ebenfalls besser umgesetzt. Das gilt unter anderem für die Aufgabenbereiche der Betreuer:innen, die nun im Einzelnen anzuordnen sind. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten gibt es daher seit 2023 nicht mehr.

### **Tipp**

*Eine Broschüre zum neuen Betreuungsrecht und viele weitere Informationen zum Thema gibt es auf der Webseite des Bundesjustizministeriums.*

## **5. Krankenversicherung**

Die Dauer des Kinderkrankengeldes, das berufstätige Eltern beanspruchen können, wenn sie ihr erkranktes Kind betreuen müssen, wurde aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2023 abermals erhöht. Gesetzlich krankenversicherte Eltern erhalten das Krankengeld für 30 Arbeitstage je Kind. Alleinerziehenden steht der Anspruch für 60 Tage zu.

### **Beachte**

*Bis zum 7. April 2023 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch dann, wenn die Betreuung des Kindes aufgrund einer vorübergehenden pandemiebedingten Schließung von Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderung erforderlich ist.*

Gesetzlich Versicherte können sich von den Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung befreien lassen, wenn bestimmte Belastungsgrenzen überschritten sind. Im Jahr 2023 beläuft sich diese Grenze für Grundsicherungsberechtigte auf 120,48 Euro bzw. – sofern bei ihnen eine schwerwiegende chronische Erkrankung besteht – auf 60,24 Euro.

### **Ausblick: Außerklinische Intensivpflege**

Ab dem 31. Oktober 2023 kann die sogenannte außerklinischen Intensivpflege (AKI) nur noch nach der Außerklinischen-Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) verordnet werden. Alte Verordnungen nach der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-RL) verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Zum Hintergrund: Anspruch auf AKI haben Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Die meisten von ihnen werden künstlich beatmet. Ursprünglich sollten AKI-Verordnungen ab dem 1. Januar 2023 nur noch auf der Grundlage der AKI-RL erfolgen. Da sich jedoch Versorgungsengpässe abzeichneten, hat der Gemeinsame Bundesausschuss noch einmal nachgesteuert und im Oktober 2022 eine neue Übergangsregelung beschlossen. Diese sieht vor, dass AKI-Verordnungen auch in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Oktober 2023 weiterhin nach der HKP-RL möglich sind. In diesem Zeitraum können Verordnungen also wahlweise entweder nach der AKI-RL oder nach der HKP-RL erfolgen. Der verordnete Leistungsumfang ist in beiden Fällen der gleiche. Die Ausstellung einer HKP-Verordnung ist jedoch mit einem geringeren Aufwand verbunden, weil bei beatmeten Patient:innen z.B. zuvor keine Potenzialerhebung zu erfolgen hat.

### **Tipp**

*Der bvkm hat wichtige Regelungen der AKI-RL für Betroffene und ihre Angehörigen in einem Beitrag zusammengefasst.*

### **Katja Kruse**

#### **Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik**

*Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Stand: 9. Januar 2023*

## §§ Aktuelle Urteile §§

### **BGH: Pflegegeld darf beim Pflegenden nicht gepfändet werden**

#### **Pflegegeld kein pfändbares Arbeitseinkommen**

(Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.10.2022, Az. IX ZB 12/22)

Menschen, die einen Angehörigen zu Hause pflegen, müssen nicht mehr befürchten, dass ihnen in einer finanziellen Krise das Pflegegeld gepfändet wird.

Das Geld sei unpfändbar, stellte der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe klar. Mit dem Pflegegeld wolle der Pflegebedürftige die Person, die ihn pflegt, „für ihren Einsatz belohnen, nicht aber deren Gläubiger befriedigen oder in anderer Weise begünstigen“, heißt es in dem veröffentlichten Beschluss der obersten Zivilrichterinnen und -richter. „Dieses Interesse ist rechtlich schutzwürdig.“ (Az. IX ZB 12/22)

#### **Bis zu 901 Euro im Monat**

Hinter dem Pflegegeld steht der Gedanke, dass Pflegebedürftige selbst entscheiden können sollen, wie und von wem sie gepflegt werden. Also bekommen sie auch dann Unterstützung, wenn sie sich gegen einen ambulanten Pflegedienst entscheiden und von Angehörigen, Freunden oder ehrenamtlich Tätigen versorgt werden. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit gibt es zwischen 316 und 901 Euro im Monat.

#### **Mutter pflegte eigenen Sohn**

In dem Fall am BGH ging es um eine Frau, die zu Hause für ihren autistischen Sohn sorgt. Der Insolvenzverwalter hatte beantragt, bei der Berechnung ihres pfändbaren Arbeitseinkommens das Pflegegeld mit zu berücksichtigen. Die zuständigen Gerichte in Oldenburg lehnten das ab - und jetzt auch der BGH in letzter Instanz.

#### **BGH: Pflegegeld ist kein Entgelt wie für eine professionelle Pflegekraft**

Das Pflegegeld sei dazu gedacht, die Autonomie des Pflegebedürftigen zu stärken und einen Anreiz für häusliche Pflege zu schaffen, schreiben die Karlsruher Richter. Der Gesetzgeber habe es nicht als Entgelt - wie für eine professionelle Pflegekraft - konzipiert. Familiäre, nachbarschaftliche und ehrenamtliche Pflege solle grundsätzlich unentgeltlich sein. Das Pflegegeld ermögliche es dem Pflegebedürftigen aber, der pflegenden Person eine materielle Anerkennung für Einsatz und Opferbereitschaft zukommen zu lassen. Er könne das Geld auch anders verwenden, die Leistung sei freiwillig. All das spricht in den Augen der Richter gegen die Pfändbarkeit.

#### **Deutsche Stiftung Patientenschutz begrüßt das Urteil**

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz nannte die Entscheidung „absolut wichtig“. Mehr als vier Millionen Menschen bekämen Pflegegeld, und ganz viele Angehörige nutzten dieses Geld, um die Pflege daheim zu organisieren, sagte Vorstand Eugen Brysch. Bisher seien Pfändungsversuche immer wieder ein Problem gewesen. Und als Alternative bleibe dann oft nur das Pflegeheim. „Jetzt besteht Klarheit, dass dieses Pflegegeld unantastbar ist.“

Quelle: dpa/DAWR/ab



## **SGB II: Kein Mehrbedarf für FFP2-Masken Bedarf war auch nicht unabweisbar**

**Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.02.2022  
- L 19 AS 1236/21 -**

Bezieher von Grundsicherungsleistungen können einen Mehrbedarf für Coronaschutzverordnung konforme Masken im Regelfall nicht erfolgreich geltend machen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden und damit auch im Hauptsacheverfahren die bereits zuvor in zahlreichen Eilverfahren eingenommene Rechtsauffassung bestätigt.

Der Kläger beehrte vergeblich vom Jobcenter die Gewährung eines Mehrbedarfes in Form von 20 FFP2-Masken pro Woche, hilfsweise eines monatlichen Betrags zur Beschaffung (129,00 €). Das SG Aachen wies seine Klage durch Urteil ab.

Die hiergegen gerichtete Berufung hat das LSG nun zurückgewiesen. Dem Kläger stehe weder ein Anspruch auf Herausgabe von Masken noch auf Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II zu. Für die Bereitstellung der Masken als Sachleistung fehle schon eine Rechtsgrundlage. Im Übrigen seien die Voraussetzungen für die Gewährung als Geldleistung nicht erfüllt. Zwar handele es sich bei der Beschaffung von medizinischen Masken um einen besonderen, nicht jedoch im Einzelfall unabweisbaren Bedarf.

### **Bedarf war hier auch nicht unabweisbar**

Die Gefährdungslage durch die Pandemie und der geltend gemachte Bedarf betrafen keinen Einzelfall, sondern ausnahmslos sämtliche Personen bundesweit. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelte grundsätzlich für alle natürlichen Personen im Geltungsbereich der landesrechtlichen CoronaSchV. Der Bedarf sei hier auch nicht unabweisbar gewesen. Das Landesrecht habe nur für zwei Monate vorgeschrieben, eine medizinische Maske mit FFP2-Standard im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr zu tragen, ansonsten sei eine OP-Maske ausreichend gewesen. Dass der Kläger aufgrund bestehender gesundheitlicher Einschränkungen gerade auf Masken des begehrten Standards angewiesen gewesen wäre, habe sich nicht feststellen lassen. Seinen tatsächlichen Bedarf habe er auch decken können. Zusätzlich zum Anspruch auf 10 FFP2-Masken nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung habe ihm der Beklagte zweimal 10 FFP2-Masken zur Verfügung gestellt und - vergeblich - weitere angeboten. Darüber hinaus sei es dem Kläger zumutbar gewesen, die Ausgaben für medizinische Masken von dem im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Gesundheitspflege in Höhe von 16,60 Euro pro Monat zu decken.

---

# **Unwirksame Einwilligung in Operation aufgrund fehlender Bedenkzeit zwischen Aufklärungsgespräch und Einwilligung**

**Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 25.11.2021**

**- 5 U 63/20 -**

## **Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld**

Die Einwilligung in eine Operation ist unwirksam, wenn der Patient nach dem Aufklärungsgespräch keine Bedenkzeit hatte (siehe: § 630 e Abs. 2 Nr. 2 BGB). In diesem Fall kann ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bestehen. Dies hat das Oberlandesgericht Bremen entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im November 2013 wurde bei einem Mann eine operative Begradigung der Nasenscheidewand und eine Nasennebenhöhlenoperation in einer Klinik in Bremen durchgeführt. Dabei kam es zu Komplikationen, mit der Folge, dass der Patient schließlich in den Pflegegrad 2 eingestuft wurde und einen GdB von 90 hat. Er klagte daher gegen die Betreiberin der Klinik auf Zahlung von Schmerzensgeld. Neben Aufklärungs- und Behandlungsfehler rügte der Patient, dass seine Einwilligung in die Operation unwirksam sei, da er diese kurz nach dem Aufklärungsgespräch unterzeichnet habe und ihm somit keine Bedenkzeit eingeräumt worden sei. Das Landgericht Bremen wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers.

## **Rechtswidrige Operation wegen unwirksamer Einwilligung**

Das Oberlandesgericht Bremen entschied zu Gunsten des Klägers. Ihm stehe dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. Zwar liege weder ein Aufklärungs- noch ein Behandlungsfehler vor, jedoch sei die Operation wegen unwirksamer Einwilligung des Klägers nicht rechtmäßig gewesen.

## **Unwirksamkeit der Einwilligung aufgrund fehlender Bedenkzeit**

Die Einwilligung sei unwirksam, so das Oberlandesgericht, weil der Kläger keine Bedenkzeit zwischen Aufklärung über die Risiken der Operation und der Entscheidung über die Einwilligung gehabt habe. Wenn ein Krankenhaus aus organisatorischen Gründen die Übung hat, den Patienten unmittelbar im Anschluss an die Aufklärung zur Unterschrift unter die Einwilligungserklärung zu bewegen, könne in einem solchen Fall nicht von einer wohl überlegten Entscheidung ausgegangen werden. Sie werde vielmehr unter dem Eindruck einer großen Fülle von dem Patienten regelmäßig unbekanntem und schwer verständlichen Informationen und in einer persönlich schwierigen Situation abgegeben. Es komme dabei nicht darauf an, ob der Patient zur Unterschrift gedrängt wurde.

---

# **Vorbeugende Fremdunterbringung eines schwer behinderten Kindes nicht gerechtfertigt**

**Zukünftige Überforderung der Eltern stellt gegenwärtig keine Kindeswohlgefährdung dar**

**Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 30.12.2022 - 2 UF 122/22 -**

Die Erwartung einer künftigen Überforderung der Eltern rechtfertigt noch keinen Eingriff in das elterliche Sorgerecht. Denn dies ist noch „keine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung“, stellte das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig klar.

Ist das geistige, seelische oder körperliche Wohl von Kindern durch das Verhalten der sorgeberechtigten Eltern gefährdet, obliegt es dem Staat, die Kinder zu schützen.

§ 1666 BGB, die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kinderschutzes, ermöglicht es den Familiengerichten in solchen Fällen in das **Sorgerecht** der Eltern einzugreifen. Das Sorgerecht stellt grundsätzlich ein subjektives Recht der Eltern dar, das sie im Interesse ihres Kindes auszuüben haben. Es betrifft sämtliche Lebensbereiche des Kindes und beinhaltet insbesondere auch die Entscheidung über seinen Aufenthalt, seine Schulwahl oder auch gesundheitliche Belange. Besteht in diesen Bereichen eine Gefährdung für das Kind, und sind die Eltern nicht bereit, dieser entgegenzuwirken, kann das Gericht ihnen Teile der Sorge oder auch das gesamte Sorgerecht entziehen. Dabei unterliegt das Gericht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, d.h. es darf nur erforderliche Maßnahmen ergreifen und hat stets zu prüfen, dass diese auch die mildesten Eingriffe in das elterliche Sorgerecht darstellen. Eingriffe nach § 1666 BGB in das Elternrecht kommen danach immer nur dann in Betracht, wenn von einer konkreten Gefahr für das Kind auszugehen ist. Das Gericht hat dabei auf Grundlage der Ermittlungen zu entscheiden, ob eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren **Entwicklung** eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### **Familiengericht entzieht der Mutter Teile der elterlichen Sorge**

Das erstinstanzliche Familiengericht hatte der alleinsorgeberechtigten Mutter nach umfangreichen Ermittlungen Teile der elterlichen Sorge entzogen, um eine Unterbringung ihres Kindes zu erreichen. Das Kind leidet unter frühkindlichem Autismus und hat einen sehr hohen Betreuungs- und Förderbedarf. Die Mutter werde langfristig nicht in der Lage sein, die Betreuung und Versorgung ohne Gefahr für das Wohl des Kindes sicherzustellen, so das Familiengericht. Zwar habe der eingesetzte Sachverständige der Mutter die Betreuung zunächst zugetraut, jedoch sei damit zu rechnen, dass die Mutter mit fortschreitendem Alter ausfalle bzw. nicht mehr in der Lage sei, auf ihr Kind einzuwirken. Sie werde von den Beteiligten auch als sehr liebevolle Mutter wahrgenommen, fördere ihr Kind aber nicht ausreichend. Langfristig lasse sich daher eine Unterbringung nicht vermeiden.

### **Keine vorbeugende Fremdunterbringung ohne konkreten Anlass**

Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Braunschweig aufgehoben, mit der Folge, dass die elterliche Sorge bei der Mutter verbleibt. Die Möglichkeit, dass ein allein betreuender Elternteil eines schwer behinderten Kindes zukünftig ausfalle, stelle keine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung dar. Die vorbeugende Fremdunterbringung zum Zwecke einer für das Kind vorteilhaften frühzeitigen Eingewöhnung in einer Einrichtung ohne konkreten Anlass rechtfertige nicht den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge. Auch der Vorwurf, dass das Kind nicht die bestmögliche Förderung erhalte, begründe keine Gefährdung des Kindeswohls. Sowohl die Mutter als auch die umfassende Betreuung des Kindes in der Schule stellten sicher, dass die unverzichtbaren Bedürfnisse des Kindes gewährleistet würden. Eingriffe in das Sorgerecht, um eine optimale Förderung zu erzwingen, sind hingegen vom Kinderschutzrecht – auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts – nicht von dem Wächteramt erfasst. Der Senat hat ferner berücksichtigt, dass die Unterbringung des Kindes zum jetzigen Zeitpunkt seine Gesamtsituation nicht verbessern würde, da die psychische Belastung durch die Trennung von der Mutter und seinem bekannten Umfeld schwerer wiege. 14-jährigen

## Zugang zu Behindertenparkplätzen soll erleichtert werden

Laut eines im Ärzteblatt veröffentlichten Artikels vom 10.03.2023 hat das Bundessozialgericht (BSG) in zwei aktuellen Urteilen entschieden, dass gehbehinderten Menschen der Zugang zu Behindertenparkplätzen erleichtert werden soll (AZ: B 9 SB 1/22 R und B 9 SB 8/21 R). Maßgeblich dafür sei laut Begründung des Gerichts, dass die Betroffenen auf normalen öffentlichen Wegen auch in fremder Umgebung keine längeren Strecken mehr gehen können. In den vorgenannten Fällen beantragten beide Kläger erfolglos das Merkzeichen „aG“, welches unter anderem zur Nutzung von Behindertenparkplätzen berechtigt.

Das BSG verwies im in seiner Urteilsbegründung auf den Zweck des Merkzeichens, mit der Parkerleichterung durch eine Verkürzung der Wege die eingeschränkte Gehfähigkeit auszugleichen. Es gehe – so das BSG - dabei um Wege zur Schule, Arbeit, beim Einkaufen oder beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen, „denn gerade das Aufsuchen solcher Einrichtungen fördere eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft“. Maßgeblich sei insoweit „die Gehfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum.“

---

## **Betreuer darf Kontakt zwischen Betreuten und guten Bekannten ohne sachlichen Grund nicht verbieten**

**Keine Erziehungsversuche gegen den Willen des Betreuten**  
**Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel, Beschluss vom 10.11.2022**  
**- 85 XVII 127/20 -**

Ohne einen sachlichen Grund darf ein Betreuer den Kontakt zwischen den Betreuten und einem guten Bekannten nicht verbieten. Erziehungsversuche gegen den Willen des Betreuten sind unzulässig. Dies hat das Amtsgericht Brandenburg entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall war eine Betreuerin im Jahr 2022 mit dem Umgang des Betreuten mit einer weiblichen Person nicht einverstanden. Sie hielt die Kontakte für nicht förderlich. Der Betreute übernachtet bei seiner weiblichen Bekannten, konsumiert dort Alkohol und kehrt am nächsten Tag zurück in sein Pflegeheim. Die Betreuerin beantragte beim Amtsgericht Brandenburg die Erweiterung der Betreuung mit dem Ziel die Kontakte des Betreuten mit der Bekannten zu unterbinden. Der Betreute war damit nicht einverstanden.

### **Kein Verbot der Umgangskontakte**

Das Amtsgericht Brandenburg entschied gegen die Betreuerin. Ohne einen sachlichen Grund dürfe die Betreuerin den Umgang des Betreuten mit seiner guten Bekannten nicht unterbinden. Grundsätzlich dürfe jeder selbst bestimmen, mit wem er wie umgehen will, auch wenn dies vielleicht gegen die Wertvorstellungen der Betreuerin verstoße. Gut gemeintes therapeutisches Vorgehen oder Erziehungsversuche gegen den Willen des Betreuten rechtfertigen ohne konkrete Gefährdungsmomente rechtfertigen kein Umgangsverbot.

# Grundsätze der Arzneimittelzulassung gelten auch bei Risiken in der Schwangerschaft

## Kasse muss Kosten für nicht zugelassene Arznei nur im Notfall bezahlen

**Bundessozialgericht, Urteil vom 24.01.2023 - B 1 KR 7/22 R -**

Das Bundessozialgericht hat entschieden, wann schwangere Frauen ausnahmsweise Anspruch auf ein für die konkrete Behandlung nicht zugelassenes Arzneimittel haben, um ihr ungeborenes Kind vor einer gefährlichen Infektion zu schützen. Dafür ist erforderlich, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Verlauf spricht.

Die schwangere Klägerin hatte sich mit dem für sie ungefährlichen Zytomegalievirus infiziert. Es bestand jedoch ein Ansteckungsrisiko für das ungeborene Kind mit potentiell schwerwiegenden Folgen bis hin zum Abort. Bei der großen Mehrheit der Schwangerschaften infizierter Mütter kommen Kinder gesund zur Welt. Das von der Klägerin begehrte Arzneimittel sollte die Ansteckungswahrscheinlichkeit für das Ungeborene verringern. Es war aber hierfür nicht zugelassen und nicht abschließend erforscht. Die Krankenkasse lehnte die Übernahme der Kosten deshalb ab.

### **BSG verneint notstandsähnlichen Situation**

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Der Staat muss das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Versicherten schützen. Diese Schutzpflicht erstreckt sich bei schwangeren Frauen auch auf das ungeborene Kind. Die Ausgestaltung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt aber dem Gesetzgeber. Nur in extremen, nunmehr einfachgesetzlich geregelten Ausnahmefällen haben Versicherte außerhalb des jeweils maßgeblichen Qualitätsgebots weitergehende Ansprüche, wenn sie sich in einer notstandsähnlichen Situation befinden. Dabei muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Krankheitsverlauf sprechen. Das war nach der hier allein möglichen statistischen Betrachtung nicht der Fall.

---

Ein großes **DANKESCHÖN!!!!** geht auch im Jahr 2023 wieder an die

### **GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene,**

die die Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfegesetzlicher mit einer großzügigen Fördersumme unterstützt! Somit haben wir auch in diesen schwierigen Zeiten Planungssicherheit für unsere Vereinsarbeit.

Die Fördermittel werden von allen Mitgliedern der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene zur Verfügung gestellt. Zur gemeinsamen und kassenartenübergreifenden Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen haben sich die Bundesverbände der Krankenkassen zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen.

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene



Erstmals Charakter mit Behinderung

## Die „Sesamstraße“ bekommt neue Bewohnerin „Elin“

Elin ist sieben Jahre alt, nutzt einen Rollstuhl und zieht bald in die beliebteste Straße im deutschen Kinderfernsehen ein. Die Puppe wird die neue Bewohnerin der Sesamstraße ein. Erstmals verstärkt damit ein Charakter mit einer Behinderung das deutsche Puppen-Ensemble.



*Hamburg.* In die Kinderserie „Sesamstraße“ zieht eine neue Bewohnerin. Die Puppe heie Elin, das Mdchen sei sieben Jahre alt und nutze einen Rollstuhl, wie der Norddeutsche Rundfunk (NDR) am Sonntag mitteilte. Erstmals verstrkte damit ein Charakter mit einer Behinderung das deutsche Puppen-Ensemble.

Schon frher seien in der „Sesamstraße“ Kinder mit Behinderungen vorgestellt worden, sagte NDR Programmdirektor Frank Beckmann. „Jetzt wird auch die Puppenwelt etwas inklusiver.“ Elin interessiere sich fr Technik, sei mutig, selbstbewusst und schnell im Kopf. Der Rollstuhl sei fr sie „ein Hilfsmittel, das zu ihrem Alltag einfach dazugehrt“. Der neue Charakter wurde den Angaben zufolge von der NDR Redaktion „Sesamstraße“ in Zusammenarbeit mit dem Sesame Workshop entwickelt. Der NDR produziert die deutsche „Sesamstraße“ und kooperiert dabei seit 50 Jahren mit dem US-amerikanischen Sesame Workshop.

Das Entwicklungsteam sei von der Idee geleitet worden, dass es fr alle Kinder gleichermaen wichtig sei, sich in der „Sesamstraße“ reprsentiert zu sehen. Menschen aus der behinderten Community seien am Entwicklungsprozess beteiligt gewesen, „um sicher zu stellen, dass die Figur realistisch und glaubwrdig ist“.

Zu sehen sind die neuen Folgen der „Sesamstraße“ ab Herbst 2023 in der ARD Mediathek, auf KiKA, im NDR Fernsehen und auf [sesamstrasse.de](http://sesamstrasse.de).



## Abwägen verschiedener Wohnformen: Was braucht dein Kind, um sich wohlfühlen?

Erfahrungen anderer Familien, deren erwachsen gewordene Kinder nur kurzzeitig in einer Gruppen-Einrichtung waren, weil es dann nicht mehr klappte, und die Geschichten (um nicht zu sagen Schicksale), die mir im Coaching und in der Vereinsarbeit begegnen, haben uns zum Umdenken bewegt.

Wir ließen von unserem ursprünglichen Plan, für Niklas einen Wohnheimplatz zu suchen, ab und **begannen vor etwa dreieinhalb Jahren eine selbstbestimmte Wohnform aufzubauen.**

### Was Niklas braucht, um ein wohltuendes Zuhause zu haben

Eine der größten Herausforderungen für Niklas ist, mit akustischer Reizüberflutung zurechtzukommen. Auch die Rücksichtnahme auf andere Personen, das zeitweilige Anpassen, wie es im sozialen Miteinander dazu gehört, ist nicht gerade eine seiner Stärken. Er ist damit überfordert.

Zuverlässige **Rückzugsmöglichkeiten** sind enorm wichtig für ihn – ein Zuhause, in dem er sich darauf verlassen kann, dass seine **Bedürfnisse im Vordergrund** stehen.

Deshalb sahen wir nicht wirklich eine gute Lebensqualität für ihn in einer Einrichtung mit vielen anderen Personen.

Dazu kommt, dass er ein **verlässliches Umfeld** braucht, ohne ständigen Mitarbeiterwechsel. Er braucht dauerhafte Bindungen an Personen, die ihn gut kennen und auf das besondere Leben mit ihm eingespielt sind.



Foto: Pixabay

### Einen geeigneten Wohnplatz zu finden, wird schwieriger

Aufgrund der prekären Situation bezüglich Fachkräfte- und Mitarbeitermangel in den Einrichtungen wird es dort immer schwieriger, einen notwendigen Personalschlüssel aufrecht zu erhalten. Vielerorts werden Notprogramme gefahren, die den Bedürfnissen der

Bewohnerinnen und Bewohner nicht gerecht werden. Eine Abwärtsspirale beginnt, weil sich das nicht selten im sinkenden Wohlbefinden und Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner widerspiegelt.

„Mensch, sieh doch nicht alles so schwarz“, sagte neulich jemand.

Hm, schwarz sehen würde für mich bedeuten, den Kopf in den Sand zu stecken, zu schimpfen und zu wettern und darauf zu warten, dass vielleicht doch noch alles besser werden könnte. Vielleicht, eventuell, wenn,.....? **Ich bin eher dafür, selbst etwas zu verändern und aktiv zu werden.** Dazu aber gleich noch mehr.

Inzwischen spricht man offiziell von „besonderen Wohnformen“, aber das ändert nichts an der Situation, dass es immer schwieriger wird, diese Wohnformen (Wohngruppen im Heim) aufrecht zu erhalten.

Da sprechen auch die Rückmeldungen vieler Familien eine deutliche Sprache. Meistens handelt es sich bei den Kündigungen um (erwachsene) Kinder mit hohen Unterstützungsbedarfen oder sog. herausfordernden Verhaltensweisen, da diese „Klientel“ natürlich am meisten Personal bindet.

Damit trifft es automatisch die Familien, die am allermeisten auf Unterstützung angewiesen sind.

Das alles geschieht in der Regel nicht aus bösem Willen, sondern deshalb, weil es zu wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, oder weil diese nicht entsprechend ausgebildet sind oder weil mangels Aufklärung keine Modifizierungen stattfinden und alle Beteiligten schließlich überfordert sind.

**Mir ist wichtig, dass Eltern gesagt wird, wie schwierig es inzwischen geworden ist, einen geeigneten Wohnheimplatz zu finden.** Denn sehr viele denken immer noch, dass sie sich darauf verlassen können oder dass ihnen dieser Platz später sogar offeriert wird. Dem ist aber selten so, auch wenn es selbstverständlich auch heute noch gute Beispiele gibt.

### **Es gibt Alternativen**

Das ist genauso wichtig zu sagen. Und es wird viel zu selten gesagt.

**Es gibt Möglichkeiten, wie wir selbst aktiv werden können, um die Situation zu verbessern.**

So oft bedauern wir Eltern, dass wir nicht gefragt werden und nicht mitgestalten können. In der Variante, zum Beispiel eine **selbstbestimmte Wohnform über das Persönliche Budget** aufzubauen, liegt nun genau diese Chance, eigene Vorstellungen umzusetzen und uns ganz eng an den Bedürfnissen unserer Kinder zu orientieren.

Und ja – das macht Arbeit. Und ja – wir wissen manchmal ohnehin nicht mehr, wo uns der Kopf steht und wann wir das jetzt auch noch machen sollen. Aber wir müssen das auch nicht alleine schaffen, sondern können uns mit anderen zusammenschließen.

**Das Bundesteilhabegesetz stellt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Fokus.** So viel Selbstbestimmung und Selbstgestaltung wie möglich – dabei ist es unerheblich, wie hoch der Betreuungs- und Unterstützungsbedarf ist. Das Recht auf größtmögliche Selbstbestimmung hat jeder Mensch.

Daraus leiten sich dann viele weitere Details ab – unter anderem die Möglichkeit, eine selbstbestimmte Wohnform aufzubauen.

### **Was wir gemacht haben**

Niklas bekam nach Beendigung seiner Schulzeit in seiner Förderstätte schnell mit, dass manche Teilnehmer dort in der Einrichtung in Wohngemeinschaften leben. Aufgeregt gebärdete er zuhause, dass er das auf keinen Fall möchte und nach der Förderstätte immer nach Hause kommen will. Eine Zeit lang war er sehr skeptisch, ob sein „Taxi“ ihn am



Nachmittag wirklich immer abholen kommt. Inzwischen weiß er, dass er sich darauf verlassen kann.

**Das war natürlich der wichtigste Baustein bei der Entscheidung: das, was er möchte bzw. nicht möchte.**

Das soziale Gefüge seiner Gruppe ist wertvoll für ihn, strengt ihn aber auch an. Daher ist sein Bedürfnis, nach der Förderstätte in seine vertrauten vier Wände nach Hause zu kommen, absolut verständlich. In einer Wohngemeinschaft wäre er erneut in einer Grupsituation und hätte viel weniger Möglichkeiten, sich zu regenerieren.

Für andere AutistInnen mag das ein gangbarer Weg sein – für Niklas im Moment nicht.

Vielleicht sieht das in ein paar Jahren anders aus, aber aktuell hat er seinen Wunsch nach einer **eigenen Wohnlösung** deutlich kundgetan und so suchten wir nach einer anderen Möglichkeit und setzen diese seit 2019 konsequent um.

Kurz und knapp zusammengefasst: Niklas hat eine Wohnung mit einem Zimmer für sich, ebenfalls ein eigenes Zimmer für Assistenz, zwei Bäder, eines für ihn und eines für die Assistenz, außerdem Wohn- und Esszimmer, die gemeinsam genutzt werden und eine Terrasse. Er braucht eine 24-Stunden-Assistenz und die MitarbeiterInnen dafür haben wir selbst eingestellt.

## **Das kannst du tun**

Informiere dich sehr frühzeitig über **Wohnmöglichkeiten in deiner Region**.

Lege dabei Wert auf Transparenz und Vollständigkeit bei den Informationen, auf eine gute Kommunikation, auf einen ausreichenden Personalschlüssel und passende Rahmenbedingungen.

Frage kritisch nach, wie die Perspektiven sind.

**Informiere dich zusätzlich über die Möglichkeit, eine selbstbestimmte Wohnform zu schaffen.**

Das kannst du als Einzellösung (wie wir aktuell) umsetzen, aber auch als WG, inklusive Hausgemeinschaft, in Zusammenarbeit mit einem Träger oder ähnliches. Der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt.

Lass sich hierzu bitte nicht zu schnell entmutigen, weil es leider immer noch viele Vorbehalte von verschiedenen Seiten zur Realisierung eigener Wohnprojekte gibt.

Infos unter: <https://ellasblog.de/individuelles-wohnprojekt/>

---

## **Buchtipps**

Mit diesem Buch werden Menschen aller Altersgruppen angesprochen, denn nicht nur älter werdende Menschen mit schwerer Behinderung können damit konfrontiert sein, auch Kinder mit verkürzter Lebenserwartung und schwerster Behinderung können bereits sehr jung versterben. MitarbeiterInnen von Einrichtungen für Menschen mit komplexen Behinderungen sind immer wieder mit dem Thema Sterben, Tod und Trauer konfrontiert. Unsicherheiten im Umgang und Verhalten auch gegenüber Mitbewohnern oder Mitschülern einer verstorbenen Person, sowie deren Berührungsängste sollen abgebaut werden, das Buch bietet konkrete Hilfestellungen – auch für trauernde Menschen mit komplexer Behinderung – an. In zahlreichen theoretisch und praktisch ausgerichteten Artikeln wird das Thema „**Leben bis zuletzt. Sterben, Tod und Trauer bei Menschen mit komplexer Behinderung**“ interdisziplinär beleuchtet. Die Berichte über die persönlichen Erfahrungen zweier Mütter im Umgang mit Trauer bereichern und ergänzen das Buch.

# Ausflugstipps: Barrierefreie tierische Erlebnisse

Aus der Vielzahl der tierischen Erlebnisse hat die Arbeitsgemeinschaft Leichter Reisen Barrierefreie Urlaubsziele in Deutschland zusammengestellt.

## Magdeburg: Schmetterlinge bewundern

Tiere der Tropen und Subtropen zeigt das Schmetterlingshaus im Elbauenpark Magdeburg, Sachsen-Anhalts Landeshauptstadt. Attraktion sind rund 200 Falter, die sich aus der Nähe beobachten lassen und sich manchmal sogar auf die Köpfe der Besucher setzen. Mitarbeiter vor Ort geben Auskunft über die Lebensweise der Tiere.

Das Schmetterlingshaus ist, wie der gesamte nach Reisen für Alle ausgezeichnete Elbauenpark, für Rollstuhlfahrer zugänglich. An der Hauptkasse und an der Kasse

Breitscheidstraße können Rollstühle kostenfrei ausgeliehen werden.



## Lausitzer Seenland: Wandern mit Alpakas

Ebenfalls in die Welt der Tropen sowie in fünf weitere Regionen der Erde entführt der barrierefreie Zoo in Hoyerswerda im Lausitzer Seenland im Osten Deutschlands. Rund 1000 Tiere in 130 Arten können Besucher entdecken, darunter Europas größte Kubakrokodile Primos und Jaco, die Braunbärenbrüder Björn und Bengt und das Faultierpärchen Carla und Carlos. Für Gäste mit Mobilitäts- oder Höreinschränkungen sowie kognitiven

Beeinträchtigungen gibt es auf Voranmeldung spezielle Führungen, bei denen die Teilnehmer die Zoo-bewohner mit allen Sinnen erleben.



Auf Tuchföhlung mit Alpakas gehen Tierliebhaber am Geierswalder See. Rollifahrer, Menschen mit Sehbehinderungen oder Lernschwierigkeiten sind eingeladen die Wesen aus Südamerika bei Cornelia Schnippa von Lausitzleben in Tätzschwitz kennen zu lernen. Dann geht es auf ein- bis zweistündige Wandertouren durch das Lausitzer Seenland. Darüber hinaus bietet Cornelia Schnippa, ausgebildete Gästeföhrerin und

Therapeutin, die tiergestützte Therapie mit den Alpakas an und lädt Gäste zum Besuch auf ihren Erlebnishof ein.

### **Südliche Weinstraße: Zoo mit allen Sinnen erleben**

Rund um Annweiler, Völkersweiler und Bad Bergzabern begleiten Lamas Gäste auf ihren Wanderungen durch den Pfälzer Wald. Anbieter Pfalz-Lamas heißt Menschen mit Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf Voranmeldung zu zwei- bis vierstündigen Touren willkommen.

Im nach Reisen für Alle zertifizierten Zoo Landau in der Pfalz steht das Erleben der Tierwelt mit allen Sinnen im Mittelpunkt. Bodentiefe Scheiben eröffnen Rollifahrern uneingeschränkte Sicht auf die Gehege. Menschen mit Sehbehinderungen können sich mithilfe von tastbaren Fußabdrücken und Schädelrepliken eine Vorstellung von den Tieren machen. Höhepunkt sind die Zoo-Erlebnis-Wochen unter dem Motto „Den Zoo erleben mit allen Sinnen“ speziell für Menschen mit Behinderungen vom 3. bis 14. Oktober.

Und schließlich lädt das Rheinland-Pfälzische Storchenzentrum in Bornheim zur intensiven Begegnung mit dem weißen Vogel ein. Die nach Reisen für Alle zertifizierte Ausstellung bereitet Themen wie Biologie des Weißstorks, Mythos Storch und Lebensraum Wiese interaktiv auf. Führungen für Menschen mit Behinderungen, Führungen in Leichter Sprache sowie Storchentouren werden auf Voranmeldung angeboten.

### **Rostock: in Polarwelten eintauchen**

Die ganze Vielfalt der Tierwelt eröffnet sich Besuchern im Norden Deutschlands, im nach Reisen für Alle zertifizierten Zoo Rostock an der Ostsee. Zum dritten Mal in Folge erhielt der Zoo in diesem Jahr unter anderem wegen artgerechter Tierhaltung in modernisierten Anlagen und der Umsetzung des Natur- und Artenschutzes den „Best European Zoo Award“. Glanzlicht ist das 2018 eröffnete Polarium, das Eisbären, Pinguinen und Meeresbewohnern viel Platz bietet und Besuchern in einer barrierefreien Ausstellung Lebensräume des Nord- und Südpols vorstellt. Bei Sonderführungen erhalten Menschen mit Behinderungen Einblicke in den Zooalltag.

Quelle: Not-news



Fotos: Pixabay



## Pressemitteilung

### **Pflegereform 2023: Schlechte Aussichten für Eltern behinderter Kinder!**

**bvkm empört über Streichung des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege**

*Düsseldorf, 27. April 2023.* Anlässlich der heutigen ersten Beratung im Deutschen Bundestag über den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), macht der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) auf eine massive Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf vom 24. Februar dieses Jahres aufmerksam. Der dort noch ab 2024 vorgesehene Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.386 Euro wurde im Gesetzentwurf kurzerhand wieder gestrichen.

*„Das sind schlechte Aussichten für Eltern behinderter Kinder“, empört sich Beate Bettenhausen, Vorsitzende des bvkm. „Wir hatten uns zu Jahresbeginn sehr über die geplante neue flexible Entlastungsmöglichkeit für pflegende Eltern gefreut und sind deshalb nun von der Bundesregierung maßlos enttäuscht.“*

Von einem Pflegegesetz, das seinem Namen nach „Unterstützung und Entlastung“ verspricht, hatte der bvkm, der bundesweit 28.000 Familien mit behinderten Kindern vertritt, mehr erwartet.

*„Pflegende Eltern sind oft am Limit. Sie brauchen Auszeiten und Erholung von der Pflege, um gut für sich und ihre Kinder sorgen zu können. Der geplante Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege hätte den Eltern deutlich bessere Entlastungsmöglichkeiten verschaffen können, als das bislang der Fall ist“,*

macht Beate Bettenhausen deutlich. Die Vorsitzende des bvkm fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages deshalb kurz und bündig auf: *„Der Gemeinsame Jahresbetrag muss zurück ins PUEG. Das ist der Gesetzgeber pflegenden Eltern schuldig.“*

#### **Zum Hintergrund:**

**Gemeinsamer Jahresbetrag:** Der Referentenentwurf zum PUEG vom 24. Februar 2023 sah ab 2024 in einem neu einzuführenden § 42a SGB XI einen Gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.386 Euro vor, der flexibel für Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege einsetzbar sein sollte. Damit hätten für die Verhinderungspflege, die die wichtigste Entlastungsmöglichkeit der Pflegekassen für Eltern behinderter Kinder darstellt, künftig 968 Euro mehr im Jahr zur Verfügung gestanden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, über den heute in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wird, wurde der Gemeinsame Jahresbetrag wieder gestrichen.

**Stellungnahme des bvkm:** In seiner **Stellungnahme zum Referentenentwurf des PUEG** vom 6. März 2023 hatte der bvkm die Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrages für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege, die einer langjährigen Forderung des bvkm entspricht, nachdrücklich begrüßt.

# Ärztliche Informationspflicht zu möglichen Behandlungsfehlern muss kommen!

## **BAG SELBSTHILFE fordert zum Tag der Patientenrechte dringend Verbesserungen für Patient:innen**

Düsseldorf 27.2.2023. Mit dem sog. Patientenrechtegesetz I ist zwar ein wichtiger Meilenstein für Patient:innen gesetzt worden, leider beschränkt sich dieser aber nur auf die gesetzliche Verankerung der bisherigen Rechtsprechung. Echte Verbesserungen für Patient:innen wurden damit aber kaum erreicht. Gleichzeitig ist die beweisrechtliche Situation von Patient\*innen gegenüber ihren Vertragspartnern im Arzthaftungsprozess schwieriger als in Rechtsstreitigkeiten bei anderen Verträgen. Patient:innen, die dem Arzt einen Fehler nachweisen, können somit vor Gericht dennoch ihren Prozess verlieren, wenn der Gutachter nur zu 80 Prozent bestätigt, dass der Fehler für den Gesundheitsschaden ursächlich war. Die BAG SELBSTHILFE fordert deswegen mindestens eine Angleichung dieser Regelungen an Regelungen in anderen Vertragsbereichen, in denen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreicht.

**Um einen Schadensersatzprozess bei möglichen Behandlungsfehlern überhaupt führen zu können, müssen Patient:innen von Ärzt:innen in Kenntnis gesetzt werden, dass ein solcher stattgefunden hat.**

„Die derzeitige ärztliche Verpflichtung, dies nur auf Nachfrage der Patient:innen zu klären oder zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren, ist nicht hinzunehmen. Denn so werden viele Patient:innen in Unwissenheit gelassen und ihnen wird die Möglichkeit genommen, rechtliche Maßnahmen ergreifen zu können. Deswegen muss es hier eine entsprechende gesetzliche Regelung geben, dass Ärzt:innen die Patient:innen dazu aufklären müssen“, fordert Dr. Martin Danner, Bundesgeschäftsführer der BAG SELBSTHILFE deutlich.

Schließlich muss auch § 13 Abs. 3a SGB V reformiert werden. Diese Regelung sollte das Genehmigungsverfahren der Krankenkassen beschleunigen. Denn äußert sich eine Krankenkasse nicht zu einem Kostenübernahmeantrag z. B. für ein Hilfsmittel innerhalb einer bestimmten Frist, so gilt dieser Antrag als genehmigt. Allerdings hat nunmehr das Bundessozialgericht entschieden, dass es sich nur um einen Kostenerstattungsanspruch handelt. Demnach müssen Patient:innen die Kosten für das Hilfsmittel erst vorstrecken und dann einklagen. Diese Handhabung benachteiligt finanzschwache Betroffene substantiell. Insoweit braucht es hier eine Anpassung des Gesetzes, dass Patienten hierauf einen Sachleistungsanspruch haben.

**Anlässlich des zehnten Jahrestages des Patientenrechtegesetzes hat die BAG SELBSTHILFE auch eine [gemeinsame Pressemitteilung](#) mit dem AOK-Bundesverband, Sozialverband Deutschland (SoVD), Medizinrechtsanwälte e. V. veröffentlicht.**

Burga Torges  
Referatsleitung Presse- & Öffentlichkeitsarbeit



## Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Lang erwartet – endlich da! Der bvkm hat sein Merkblatt zum Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung aktualisiert. Anhand von Musterbeispielen können Eltern ganz einfach überprüfen, ob ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. Auch werden die Steuervorteile erläutert, die vom Kindergeld abhängig sind.

**Beachte! Das Merkblatt wurde zuletzt am 14. November 2022 aktualisiert. Berücksichtigt ist das am 10. November 2022 vom Bundestag verabschiedete Inflationsausgleichsgesetz. Dieses sieht für 2023 unter anderem mehr Kindergeld, einen höheren Kinderfreibetrag und den Anstieg des Grundfreibetrags vor.**

Die gedruckte Version kann im [Webshop](#) des bvkm bestellt werden.

---

## Gute Medizin für alle!

### **BAG SELBSTHILFE fordert gemeinsam mit breitem Bündnis Verbesserungen in der Gesundheitsversorgung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung**

Berlin/Düsseldorf 23.5.2023. Angesichts der aktuellen Krankenhausreform fordert ein breites Bündnis von Verbänden, Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung nicht zu vergessen. Bisher werden bei ihnen Krankheiten oft zu spät erkannt und behandelt, weil Besonderheiten nicht bekannt sind und die Gesundheitsversorgung nicht auf sie eingestellt ist: Denn bei Menschen mit schwerer geistiger oder mehrfacher Behinderung treten zahlreiche Krankheitsbilder einerseits deutlich häufiger auf als in der Allgemeinbevölkerung, andererseits sind sowohl Symptomatik als auch Verlauf oft atypisch und die Behandlung individuell sehr spezifisch.

Hinzu kommt, dass sie wegen ihrer Behinderung oftmals nicht in gleicher Weise untersucht werden können. Deshalb muss das Gesundheitssystem insgesamt barrierefrei werden, zum Beispiel mit Untersuchungsmöglichkeiten für Menschen mit mehrfacher Behinderung oder mit mehr Informationen in Leichter Sprache. Darüber hinaus sind für die speziellen gesundheitlichen Bedarfe spezialisierte Stationen oder Abteilungen erforderlich, in denen Ärztinnen und Ärzte, Pflegende und therapeutische Fachkräfte mit entsprechender Erfahrung und Kompetenz arbeiten. Hierdurch könnten beispielsweise eine gute Diagnostik auch in komplexen Fällen gesichert und spezifische Pflegebedarfe besser abgedeckt werden.

„Die geplante Krankenhausreform muss sich an den Bedürfnissen aller Patientinnen und Patienten orientieren. Dazu bedarf es eines Basiskonzeptes, das stationäre Akutmedizin, ambulante Versorgung, Langzeitpflege und Rehabilitation insbesondere mit der Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbindet. Die Kliniken der Zukunft müssen deshalb so ausgestattet sein, dass auch insbesondere eine lückenlose, spezialisierte Behandlung von Menschen mit geistigen oder schweren mehrfachen Behinderungen möglich ist. Hier sehen wir noch Nachbesserungsbedarf bei der angestrebten Krankenhausreform“, macht Dr. Martin Danner, Bundesgeschäftsführer der BAG SELBSTHILFE deutlich.

Das Bündnis hat einen [gemeinsamen Appell](#) an das Bundesgesundheitsministerium und Abgeordnete gesandt, um endlich Verbesserungen zu erreichen. „Die Krankenhausreform muss jetzt dafür genutzt werden. Es darf nicht sein, dass gerade Menschen mit schwerer geistiger oder mehrfacher Behinderung aufgrund ihrer Beeinträchtigung benachteiligt sind“, betont Ulla Schmidt, Bundesgesundheitsministerin a. D. und Bundesvorsitzende der Lebenshilfe. „14 Jahre nach Unterzeichnung der UN-Behindertenkonvention ist es längst überfällig, dass Menschen mit Behinderung eine Gesundheitsversorgung bekommen, die ihre speziellen Bedarfe berücksichtigt, wie es Artikel 25 ausführt.“

Mit der Bitte um Veröffentlichung in Ihren Medien.

Vielen Dank.  
Burga Torges  
Referatsleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## **Außerklinische Intensivpflege: Vereine der Elternselbsthilfe schlagen Alarm!**

Die gesetzliche Neuregelung der außerklinischen Intensivpflege stellt Eltern von schwer erkrankten und behinderten Kindern vor unlösbare Aufgaben. Erhöhte Anforderungen an die zur Versorgung erforderlichen Pflegekräfte und widersprüchliche Regelungen zur Entscheidungsbefugnis von Ärzten und Krankenkassen behindern den gewohnten Besuch von Kindergärten und Schulen. Eltern sind dadurch gezwungen, die Versorgung ihrer pflegebedürftigen Kinder rund um die Uhr alleine zu erbringen. Die Förderung und Unterstützung für eine altersentsprechende Entwicklung der Kinder ist dadurch nicht mehr möglich.

*Lina* (Name geändert) ist vier Jahre alt und lebt mit ihrer Familie in der Nähe von Kassel, wo sie einen integrativen Kindergarten besucht. Durch eine angeborene Erkrankung ist sie schwer behindert und erlebt wegen medizinisch nicht einstellbaren Stoffwechselstörungen in unregelmäßigen Abständen schwere gesundheitliche Krisen mit unmittelbar lebensbedrohlichen Zuständen. Zuhause wird ihr Gesundheitszustand deshalb rund um die Uhr von den Eltern überwacht.

Im Kindergarten, wo sie zur Förderung ihrer Entwicklung mit gleichaltrigen Kindern spielt und lernt, wurde sie bislang durch eine geschulte Pflegefachkraft begleitet, da die fachgerechte Versorgung bei Notfällen nicht durch die betreuenden Erzieherinnen sichergestellt werden kann.

„Bei seltenen Erkrankung kommt es leider immer wieder zu lebensbedrohlichen Krisen, die aber durch sofortige fachgerechte Interventionen beherrschbar sind. Allerdings ist nicht vorhersehbar, wann und wie oft diese Krisen auftreten. In Zeiten, in denen die Eltern zur Krisenintervention nicht zur Verfügung stehen, sind diese Kinder daher auf die ständige Begleitung durch eine geschulte Fachkraft angewiesen“ sagt Prof. Dr. Bernd Wilken, Chefarzt im Sozialpädiatrischen Zentrum Kassel.

Eine erneute ärztliche Verordnung für die pflegefachliche Begleitung von Lina wurde jetzt jedoch von der zuständigen Krankenkasse abgelehnt. Auch der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos, obwohl die Notwendigkeit der kontinuierlichen Krankenbeobachtung nicht angezweifelt wird. Die Begleitung kann nach Einschätzung der Krankenkasse aber durch eine weniger qualifizierte Kraft erfolgen, weshalb sie ihre Zuständigkeit jetzt zurückweist.

Hintergrund der Ablehnung ist die am 1. Januar 2023 neu eingeführte Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege (AKI). Damit findet das bereits im Sommer 2020 beschlossene Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz erstmals Anwendung. Ziel der Neuregelung ist es, insbesondere bei Menschen, die auf künstliche Beatmung angewiesen sind, die intensivpflegerische Versorgung zu verbessern. Um dies zu erreichen dürfen in der außerklinischen Intensivpflege jetzt nur noch besonders qualifizierte Pflegefachkräfte eingesetzt werden. AKI erhalten



aber nicht nur Menschen mit Beatmung. Rund zwei Drittel der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sind wegen anderer, meist seltener frühkindlicher Erkrankungen auf die intensivpflegerische Versorgung angewiesen. Bei diesen Kindern ist die AKI meist nur stundenweise erforderlich, zum Beispiel um den Besuch von Kindergarten oder Schule zu ermöglichen.

Aufgrund der Neuregelung prüfen die Krankenkassen mit Unterstützung durch den Medizinischen Dienst jetzt verstärkt, ob der Einsatz dieser besonders qualifizierten Fachkräfte tatsächlich erforderlich ist. Da die bisherige Leistung der speziellen Krankenbeobachtung durch die außerklinische Intensivpflege abgelöst wird, entfällt der Leistungsanspruch, wenn diese hohe Qualifikation nicht erforderlich ist. Um eine Verordnung für AKI ausstellen zu dürfen, müssen Fachärztinnen und Fachärzte auf die Behandlung der jeweiligen Erkrankung spezialisiert sein und ihre Qualifikation gesondert nachweisen. Im Gegensatz dazu gibt es keine fachspezifischen Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes, die den verordneten Leistungsanspruch prüfen.

Wenn also künftig außerklinische Intensivpflege zur Sicherung des Überlebens von Kindern und Jugendlichen mit schwerer Behinderung durch spezialisierte Fachärztinnen und Fachärzte verordnet wird, ein in medizinischen Fragen weniger qualifizierter Mitarbeiter im Auftrag der zuständigen Krankenkasse die Übernahme der Kosten jedoch für nicht angemessen erachtet, bleibt den Familien keine andere Wahl, als ihren Leistungsanspruch gerichtlich klären zu lassen.

„Bundesweit haben mehrere tausend nicht beatmete Kinder und Jugendliche Anspruch auf außerklinische Intensivpflege. Deren Familien müssen nun befürchten, dass sie neben ihrem ohnehin hoch belasteten Alltag zusätzlich langwierige Gerichtsverfahren führen müssen, damit ihre Kinder weiterhin Kindergärten und Schulen besuchen können, um an einem normalen Alltagsleben teilzuhaben“ sagt Markus Behrendt, Vorsitzender des Vereins IntensivLeben aus Kassel.

Vereine der Elternselbsthilfe und der Behindertenhilfe fordern daher gemeinsam, dass der Besuch von Kindergärten und Schulen weiterhin auch schwer erkrankten Kinder ohne unzumutbare Belastungen ermöglicht werden muss. Um den Familien langwierige Rechtsverfahren zu ersparen, soll daher gewährleistet werden, dass die künftig jährlich vorgesehenen Prüfungen durch den Medizinischen Dienst nur durch Fachpersonal erfolgen darf, das mindestens die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt, wie die verordnenden Fachärztinnen und Fachärzte.

**Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.  
Kontakt Elternselbsthilfe**

Markus Behrendt  
IntensivLeben e.V.  
Lippoldsberger Str. 6  
34126 Kassel  
Tel.: 0561 – 50 35 75 72  
Mail: [info@intensivleben-kassel.de](mailto:info@intensivleben-kassel.de)  
[www.intensivleben-kassel.de](http://www.intensivleben-kassel.de)  
[www.facebook.com/IntensivLebenKassel](https://www.facebook.com/IntensivLebenKassel)  
[www.instagram.com/intensivleben\\_ev\\_kassel](https://www.instagram.com/intensivleben_ev_kassel)

## Mutter empört über Klinik: Arzt schlägt vor, behinderten Sohn „zu erlösen“



Trotz seiner Behinderung müsse Paul F. nicht „erlöst“ werden, sagt seine Mutter Ellen H. – und kritisiert die Paracelsus-Klinik in Bad Ems dafür, genau das vorgeschlagen zu haben. © privat

### Die Mutter eines mehrfach behinderten 21-Jährigen erhebt Vorwürfe gegen die Paracelsus-Klinik Bad Ems. Ein Arzt schlägt vor, ihren Sohn „zu erlösen“.

Nassau/Frankfurt – Nur ein paar Stunden, nachdem Ellen H. mit ihrem Mann und ihren zwei Töchtern in Norditalien angekommen ist, kommt der Anruf der Klinik. Fünf Tage Urlaub hatten sie geplant, ganz ohne Stress und Verpflichtungen. Denn zu Hause pendelt die 50-Jährige zwischen ihrem Wohnort [Frankfurt](#) und Nassau in Rheinland-Pfalz, wo ihr ältester Sohn Paul, der mehrfach behindert ist, in einer Pflegeeinrichtung lebt.

Am Telefon ist ein Arzt der Paracelsus-Klinik Bad Ems, die für Nassau zuständig ist. „Das Gespräch begann damit, dass der Arzt mich fragte, ob mein Sohn ‚erlöst werden sollte‘. Er habe eine Lungenentzündung, wenn sich der Zustand verschlechtere, könne er ihn intubieren oder direkt palliativ behandeln“, sagt H., und ihre Stimme bebte vor Zorn. „Ich war geschockt. Klar ist intubiert werden und wieder rauskommen kein Ponyhof, aber ich bin mir sicher, dass bei einem anderen 21-Jährigen mit Lungenentzündung nicht gefragt worden wäre, ob man ihn ‚erlösen soll‘.“

Empört lehnt sie eine Palliativbehandlung ab und versucht, sich trotz mehrerer Telefonate mit der Klinik täglich auf den Urlaub zu konzentrieren. Doch ein ungutes Gefühl bleibt.

Zwei Tage später bricht die Familie die Reise ab und kehrt nach Frankfurt zurück. „Die Kinder waren sehr enttäuscht.“

## **Frankfurter Familie kritisiert Paracelsus-Klinik Bad Ems: Unsensible Kommunikation**

Ellen H. beschwert sich beim Paracelsus-Konzern über die unpassende Äußerung des aufnehmenden Arztes, der Oberarzt der Notaufnahme entschuldigt sich bei ihr. Das bestätigt auch die Klinik: Für „entstandene Kommunikationsfehler im Umgang mit Paul F. wurde sich unmittelbar und direkt entschuldigt“, schreibt Konzern-Pressesprecherin Ditten von Schmeling auf Anfrage.

Darüber, was weiter passierte, sind sich die beiden allerdings weniger einig. Ellen H. erlebt die Behandlung ihres Sohnes, der sich nicht selbst äußern kann, als eine Kette von Fehlern. Mit Verweis auf die Hausordnung sei ihr verboten worden, ihrer Meinung nach defekte Geräte zu fotografieren, allerdings sei ihr die Hausordnung auch auf mehrere Nachfragen hin nicht ausgehändigt worden. Auch Pauls Krankenakte habe sie nicht einsehen dürfen. Immer wieder schreibt sie deshalb E-Mails an den Pflegedienstleiter und den Oberarzt, fragt persönlich nach, diskutiert. „Die glauben, ich bin eine hysterische Mutti. Aber wenn ich kommuniziere, dass etwas falsch gelaufen ist, möchte ich einfach, dass sich darum gekümmert wird.“

Die Klinik geht auf diese Vorwürfe nicht ein und versichert stattdessen, „dass sich während des Klinikaufenthaltes von Paul F. im erwähnten Zeitraum alle behandelnden Ärzte und Pflegekräfte sowie die Klinikleitung in höchstem Maße engagiert und fachkundig agiert haben“. In „vielen persönlichen Gesprächen und Telefonaten“ habe, so von Schmeling, insbesondere der zuständige Oberarzt der Mutter die Behandlung „ausführlich“ erklärt und „weit über das normale Maß hinaus“ Fragen beantwortet. „Die Beteiligten konnten wahrnehmen, dass Frau H. nicht immer mit den Antworten zufrieden war, wir müssen hier aber darauf bestehen, dass wir der Einschätzung unserer Fachärzte zu den von Frau H. vorgeschlagenen Behandlungen absolut vertrauen.“

Natürlich sei sie mit den Antworten nicht zufrieden gewesen, sagt Ellen H. „Im Gespräch kann mir ein Arzt erzählen, was er will - ohne Akteneinsicht weiß ich aber nicht, ob es stimmt.“ Bei der Antibiotika-Dosierung etwa habe ihr der behandelnde Arzt etwas völlig anderes erklärt, als später im Entlassungsbrief gestanden habe. „Solche Gespräche sind nur Schall und Rauch.“

## **Frankfurter Familie kritisiert Paracelsus-Klinik Bad Ems: Offene Wunde nach Behandlungsfehler**

Nach und nach erholt sich Paul von seiner Lungenentzündung. Nach drei Wochen geht es ihm nach Ansicht seiner Mutter wieder gut genug, um ihn in ein Krankenhaus zu verlegen, dem sie mehr vertraut. Sie organisiert ihrem Sohn einen Platz - doch die Paracelsus-Klinik lehnt ab, weil er noch nicht transportfähig sei. „Am gleichen Tag saß Paul aber im Pflegestuhl“, berichtet Ellen H. „Die Klinik bekommt für Paul ein sehr hohes Entgelt und hat wenig Aufwand mit ihm, da er sich nicht mitteilen kann. Vielleicht wurde er deswegen nicht in die andere Klinik verlegt?“

Auch hier widerspricht die Sprecherin von Schmeling. „Die Nutzung des Pflegestuhles war keinesfalls eine Bestätigung der Transportfähigkeit, sondern diente der Schutzlagerung, um unter anderem ein Verschlucken zu verhindern“, schreibt sie. Es sei für eine Verlegung noch zu früh gewesen, da Paul eben erst vom Beatmungsgerät entwöhnt worden sei und es nicht gut für ihn gewesen wäre, wenn er für den Transport schon wieder hätte ruhiggestellt werden müssen. Zudem sei unter anderem eine solche Entwöhnung bei einem Schwerstbehinderten keinesfalls wenig Aufwand, sondern im Gegenteil „eine große Herausforderung“.

## **Klinik spricht von „Versäumnis bei der Behandlung des Patienten“ - Mutter aus Frankfurt kritisiert Gesundheitssystem**

Als Paul zwei Tage später entlassen wird, hat er zwar die Lungenentzündung überstanden, dafür aber einen starken Dekubitus am Rücken, also eine offene Stelle, die entsteht, wenn man zu lange auf derselben Stelle liegt. Dem liege ein „Versäumnis bei der Behandlung des Patienten“ zugrunde, schreibt von Schmeling, „welches wir zutiefst bedauern und für das wir uns entschuldigen“.

H. ärgert sich auch nach der Entlassung ihres Sohnes noch so sehr, dass sie sich an die Zeitung wendet. „Ich habe das Gefühl, dass Behinderte in unserem Gesundheitssystem immer weniger Lobby haben. Es fehlt das Verständnis dafür, dass auch solche Menschen gerne leben. Dabei ist Paul immer fröhlich, er singt und kuschelt gerne und macht jeden Quatsch mit. Er muss nicht erlöst werden. Dafür möchte ich ein Bewusstsein schaffen“, sagt sie. Zur Nachbehandlung bringt sie ihren Sohn ins Kemperhof-Krankenhaus nach Koblenz. „Dort lag die Akte am Bett, ich konnte alles fragen und bekam auch immer Antworten. Das war wirklich toll.“

Mittlerweile hat die Paracelsus Klinik in Bad Ems die stationäre Patientenversorgung inklusive der Notaufnahme zum 31. März 2023 geschlossen. Grund sei ein „eklatanter Fachkräftemangel“, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb „seit geraumer Zeit“ nur noch „unter allergrößter Belastung der gesamten Belegschaft“ möglich gewesen sei. (Sarah Bernhard)





## **EINLADUNG ZUR FAMILIENFREIZEIT VOM 28. BIS 31. OKTOBER 2023 IM FERIENHOF LAMP IN WENTDORF**

Liebe Mitglieder!

Wir laden Sie herzlich ein zur Familienfreizeit der Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V. In diesem Jahr geht es an die Ostsee in die Nähe von Kiel auf den Ferienhof Lamp zwischen Laboe und Schönberg. Hier erwartet Sie neben Ruhe und Erholung ein großes Angebot an Freizeitbeschäftigungen in und mit der Natur. Infos unter [www.ferienhof-lamp.de](http://www.ferienhof-lamp.de)

Uns steht hier die „Alte Scheune“ zur Verfügung, in der wir im Erdgeschoß gemeinsam unsere Freizeit verbringen und in den oberen Geschossen, die alle mit dem Fahrstuhl zu erreichen sind, schlafen können. Alle Badezimmer haben bodengleiche Duschen mit Haltegriffen, viele Hilfsmittel wie Pflegebetten oder Duschstühle können ohne Probleme nach Absprache beschafft werden.

Die Verpflegung besteht aus Vollpension, das heißt, Frühstück, Lunchpaket und warmes Abendessen. Zu den Mahlzeiten muss ein Küchendienst aus der Gruppe für das Auf- und Abdecken sowie für das Sauberhalten der Tische sorgen.

**Ihr Kostenanteil für Unterkunft und Verpflegung beträgt 75,- Euro pro Erwachsenen und 50,- Euro pro Kind (4 bis 15 Jahre).**

Für eine Betreuung der Rollikids wird wie immer gesorgt sein.  
Melden Sie sich bitte per E-Mail ([big-ev@me-post.de](mailto:big-ev@me-post.de))  
oder telefonisch (05721 890 253 691) in unserer Geschäftsstelle an.

!!! Achtung: Anmeldeschluss ist der 30. September 2023. Begrenzte Platzanzahl!!!

Wir hoffen auf zahlreiche Anmeldungen und freuen uns auf ein Wiedersehen!

Herzliche Grüße!

Ihre Sonja Senking, Erste Vorsitzende

